

GEMEINDE KIRCHENSITTENBACH



Benutzungsordnung

für die gemeindliche Kindertageseinrichtung
in Kirchensittenbach, Hauptstraße 23
vom 30.04.2024 in der ab 01.09.2024 geltenden Fassung
(Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2024)

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 9 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt das für die Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Sinne BayKiBiG erfolgt durch pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte.

§ 3 Anmeldung

- (1) Kinder, die in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden sollen, sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (3) Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung der Einrichtung möglich und zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus.
- (4) Neuanmeldungen zum Beginn des Betreuungsjahres (01.09. jeden Jahres) sind nur bis zum 31. Juli möglich.
Neuanmeldungen im laufenden Betreuungsjahr sind nur bis 30. November zum 01. Januar möglich.
- (5) Die Anmeldung von Krippenkindern kann nur in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern und Krippen- bzw. Kita-Leitung erfolgen.

- (6) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Die Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Eltern. Diese Benutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags wird die Benutzungsordnung von den Eltern anerkannt.
Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist und der Nachweis einer Masernimmunität in geeigneter Form erbracht wird. Gegebenenfalls kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Die Krippenkinder werden gestaffelt aufgenommen, für sie gilt eine Eingewöhnungszeit von 2 Monaten. Die Verweildauer in der Einrichtung beträgt während der Eingewöhnung 1 bis 4 Stunden (8:00 – 12:00 Uhr) täglich, immer in Absprache mit dem pädagogischen Personal und im Hinblick auf den Entwicklungsstand des Kindes. Einen Anspruch auf eine längere Betreuungszeit in dieser Eingewöhnungsphase haben die Eltern nicht, auch wenn diese mit der Betreuungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.
- (3) Die Buchungszeit ist von der Eingewöhnungsphase unabhängig. Die gewünschten Stunden müssen zu Anmeldebeginn gebucht werden.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung ist Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag vom 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Während der Schulferien und an so genannten Brückentagen können je Betreuungsjahr bis zu 30 Schließtage festgelegt werden.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

Die Kindertageseinrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. In der Krippengruppe wird das immer zum Wohl des Kleinkindes mit dem pädagogischen Personal abgesprochen. Fehltag des Kindes sind der Einrichtung mitzuteilen.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Auf der Homepage des Robert Koch Instituts gibt es eine Empfehlung bzgl. Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen

www.rki.de -> Infektionsschutz -> RKI-Ratgeber -> Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen

§ 8 Abmeldung, Änderung der Buchungszeit

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung kann durch Personensorgeberechtigte jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeit im laufenden Betreuungsjahr ist nur zum 01. September und zum 01. Januar möglich und muss vier Wochen vorher mitgeteilt werden.

§ 9 Kündigung durch Träger

Der Träger der Einrichtung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- Gefahren für die seelische Gesundheit und Entwicklung des Kindes bestehen,
- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- wiederholt schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird,
- die Benutzungsgebühren mehr als zweimal angemahnt werden mussten.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Ab 01.09.2024 gelten folgende monatliche Gebühren:

- a) für die Krippenkinder:

Buchungszeit	Öffnungszeiten	Gebühr	Geschwister-kind
3 - 4 Stunden-Buchung	8.00 - 12.00 Uhr	160,00 €	136,00 €

4 - 5 Stunden-Buchung	7.00 - 12.00 Uhr	176,00 €	150,00 €
4 - 5 Stunden-Buchung	7.30 - 12.30 Uhr	176,00 €	150,00 €
5 - 6 Stunden-Buchung	7.00 - 12.30 Uhr	192,00 €	164,00 €
5 - 6 Stunden-Buchung	8.00 - 14.00 Uhr	192,00 €	164,00 €
6 - 7 Stunden-Buchung	7.00 - 14.00 Uhr	208,00 €	177,00 €
6 - 7 Stunden-Buchung	8.00 - 15.00 Uhr	208,00 €	177,00 €
7 - 8 Stunden-Buchung	7.00 - 15.00 Uhr	224,00 €	191,00 €
7 - 8 Stunden-Buchung	8.00 - 16.00 Uhr	224,00 €	191,00 €
8 - 9 Stunden-Buchung	7.00 - 16.00 Uhr	240,00 €	204,00 €
9-10 Stunden-Buchung	7.00 - 17.00 Uhr	256,00 €	218,00 €

Nach Vollendung des 3. Lebensjahres gelten ab dem Folgemonat die Gebühren für Regelkinder (siehe b).

Sollten Geschwister gleichzeitig die Kinderkrippe besuchen, ermäßigt sich die Gebühr für ein Kind um 15 % (Betrag auf volle Euro aufgerundet).

b) für die Regelkinder (3 Jahre bis zur Einschulung):

Buchungszeit	Öffnungszeiten	Gebühr	Geschwister-kind
4 - 5 Stunden-Buchung	7.30 - 12.30 Uhr	140,00 €	119,00 €
5 - 6 Stunden-Buchung	7.00 - 12.30 Uhr	154,00 €	131,00 €
5 - 6 Stunden-Buchung	8.00 - 14.00 Uhr	154,00 €	131,00 €
6 - 7 Stunden-Buchung	7.00 - 14.00 Uhr	168,00 €	143,00 €
6 - 7 Stunden-Buchung	8.00 - 15.00 Uhr	168,00 €	143,00 €
7 - 8 Stunden-Buchung	7.00 - 15.00 Uhr	182,00 €	155,00 €
7 - 8 Stunden-Buchung	8.00 - 16.00 Uhr	182,00 €	155,00 €
8 - 9 Stunden-Buchung	7.00 - 16.00 Uhr	196,00 €	167,00 €
9-10 Stunden-Buchung	7.00 - 17.00 Uhr	210,00 €	179,00 €

Hinweis: Für alle Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt über drei Jahre alt sind, gilt eine Mindestbuchungszeit von 4 - 5 Stunden, für Krippenkinder 3 - 4 Stunden.

Besuchen ein Regel- und ein Krippenkind einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, wird der Beitrag des Regelkindes um 15 % (Betrag auf volle Euro aufgerundet) ermäßigt.

- (2) Der Beitragszuschuss des Freistaat Bayern für die gesamte Kindergartenzzeit wird gewährt.
- (3) Die entsprechende Gebühr wird jeweils zum 18. des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Monat August ist nicht beitragsfrei.
- (5) Kosten für das gemeinsame Frühstück sind direkt an die Einrichtung zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Kirchensittenbach, 30.04.2024


Albrecht
1. Bürgermeister

